

Jugendordnung der Saarländischen Segler-Jugend

§ 1 Seglerjugend

- I Die Jugend der Verbandsvereine ist in der Saarländischen Seglerjugend(SSJ) zusammengeschlossen. Es gilt die Satzung des Landesverbandes Saarländischer Segler (LVSS).
- II Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, ist ein Mitglied eines Verbandsvereines Jugendlicher.
- III Die Jugendleiter der Verbandsvereine sollen von der Jugend gewählt werden und in den Vorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Die Saarländische Seglerjugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung des Deutschen Seglerverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Saarländischen Seglerjugend sind die jugendlichen Mitglieder der Verbandsvereine sowie deren gewählte Vertreter.

§ 4 Organe

- I Organe der Saarländischen Seglerjugend sind:
 - Das Jugendseglertreffen
 - Der Jugendsegelausschuss
 - Der Landesjugendwart
- II Der Landesjugendwart ist Vorstandsmitglied des Landesverbandes Saarländischer Segler und vertritt die Interessen der SSJ.

§ 5 Jugendseglertreffen

- I Das Jugendseglertreffen ist das oberste Gremium der Saarländischen Seglerjugend.
- II Es ist zuständig für:
 - 1. Änderung der Jugendordnung
 - 2. Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
 - 3. Genehmigung der Niederschrift über das vorausgegangene Jugendseglertreffen

4. Abstimmung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge sowie über Dringlichkeitsanträge
5. Entlastungen der Mitglieder des Jugendsegelausschusses
6. Beantragung eines Jugendhaushalts mit entsprechendem Jugendhaushaltsplan beim LVSS
7. Wahl eines Landesjugendwartes sowie eines Stellvertreters.
8. Wahl eines Landesjugendsprechers sowie einer Landesjugendsprecherin und jeweils eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin, die für die überwiegende Zeit ihrer Wahlperiode Jugendliche/er im Sinne von § 1 der Jugendordnung sein müssen.
9. Wahl eines Landesjugendsekretärs
10. Wahl eines Jugendmaterialwartes, optional eines Stellvertreters
11. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns an den LVSS sowie für die Tätigkeit des Jugendsegelausschusses

III Das Jugendseglertreffen ist die Zusammenkunft der Delegierten der Saarländischen Seglerjugend mit den ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschuss und dem Landesjugendwart.

IV Das ordentliche Jugendseglertreffen soll jährlich mindestens vier Wochen vor dem ordentlichen Seglertag stattfinden.

V Ein außerordentliches Jugendseglertreffen kann vom Landesjugendwart oder vom Jugendsegelausschuss bei Bedarf einberufen werden.

VI Delegierte sind der gemäß Jugendordnung des Verbandsvereines gewählte Jugendsprecher und jugendliche Mitglieder des zu vertretenden Verbandsvereins. Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendsprecher. Je begonnener fünf jugendlicher Mitglieder erhält der Verein eine Zusatzstimme und kann einen jugendlichen Delegierten entsenden. Die Gesamtstimmenzahl eines Vereins darf jedoch 10 nicht übersteigen. Zu Grunde gelegt wird die dem LVSS gemeldete Anzahl jugendlicher Mitglieder. Die Delegierten haben sich auf Verlangen schriftlich als Vertreter ihres Verbandsvereins auszuweisen.

VII Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Jugendsegelausschuss, der Landesjugendwart sowie die

Delegierten der Vereine. Abgestimmt wird nach Köpfen, mehrfache Stimmabgaben im Falle von Doppelfunktionen sind nicht zulässig.

- VIII Das Jugendseglertreffen wird vom Landesjugendwart, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder ein anderes ordentliches Mitglied des Jugendsegelausschusses geleitet.
- IX Das ordentliche Jugendseglertreffen wird vom Landesjugendwart oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter oder vom Jugendsegelausschuss mit einer Frist von mindestens acht Wochen, ein außerordentliches mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung der Geschäftsstelle des LVSS oder des Landesjugendwartes bzw. seines Vertreters oder des Jugendsegelausschusses. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist spätestens zwei Wochen vor dem Jugendseglertreffen bekanntzumachen.
- X Anträge können nur von den Verbandsvereinen, den ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschusses und dem Landesjugendwart gestellt werden. Anträge für das ordentliche Jugendseglertreffen sind dem Landesjugendwart nicht später als sechs Wochen, für ein außerordentliches Jugendseglertreffen nicht später als drei Wochen vor dem Jugendseglertreffen in Schriftform mit Begründung einzureichen.
- XI Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
- XII Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Alle Stimmen von Delegierten, Landesjugendwart oder ordentlichen Mitgliedern des Jugendsegelausschusses sind an deren persönliche Anwesenheit gebunden.
- XIII Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen gewertet und zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, ist geheim abzustimmen, wenn eine einfache Mehrheit des Jugendseglertreffens dafür stimmt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn für ein Amt mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen sind.

XIV Das Jugendseglertreffen ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Falle beschlussfähig.

§ 6 Jugendsegelausschuss

- I Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Landesverband Saarländischer Segler und verwendet dazu die ihm zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- II Ordentliche Mitglieder sind der Landesjugendwart und sein Stellvertreter, der Landesjugendsprecher und die Landesjugendsprecherin sowie ihre Stellvertreter, die Beisitzer, der Landesjugendsekretär, der Jugendmaterialwart und sein Stellvertreter, sowie die gewählten Jugendobleute der Verbandsvereine. Falls diese verhindert sind oder falls keine Jugendwarte gewählt sind, können diese Vereine einen anderen Vertreter für die Vereinsjugend als außerordentliches Mitglied in den Jugendsegelausschuss entsenden, wenn sie für das Kalenderjahr jugendliche Mitglieder beim DSV gemeldet haben. Die Vertreter müssen volljährig sein und sich als Vertreter ihres Vereins ausweisen können.
- III Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn Mitglieder aus mindestens vier verschiedenen Verbandsvereinen anwesend sind. In ihm wird nach Köpfen abgestimmt, mehrfache Stimmabgaben im Falle von Doppelfunktionen sind nicht zulässig. Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Der Jugendsegelausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landesjugendwart.
- IV Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Landesjugendwart bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern nach

Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung bekannt gemacht werden. Jedes ordentliche Mitglied des Jugendsegelausschusses hat das Recht Tagesordnungspunkte für eine Sitzung zu benennen.

- V Der Jugendsegelausschuss kann eine Sitzung bei Bedarf auch per Videokonferenz durchführen sowie Abstimmungen per E-Mail oder mit anderen geeigneten Verfahren der IT durchführen. Nichtteilnahme an einer solchen Abstimmung wird als Stimmenthaltung gewertet. Abstimmungen per E-Mail oder IT sind gültig, wenn mindestens Mitglieder aus 4 verschiedenen Verbandsvereinen daran teilnehmen.
- VI Über die Sitzungen und Abstimmungen des Jugendsegelausschusses ist Protokoll zu führen.

§ 7 Landesjugendwart

- I Als Mitglied des Vorstandes des LVSS leitet der Landesjugendwart die Geschäfte der Saarländischen Seglerjugend.
- II Der Landesjugendwart und sein Stellvertreter werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Landesjugendsprecher, Landesjugendsekretär, Beisitzer, Jugendmaterialwart

- I Der/die Landesjugendsprecher(in) sowie ihre Vertreter werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie pflegen den Kontakt zu den Jugendsprechern der Vereine, sind jugendliche Anlaufstelle für alle Anliegen der Seglerjugend und tragen diese bei Bedarf in den Jugendsegelausschuss. Sie engagieren sich in der Öffentlichkeitsarbeit der Seglerjugend und koordinieren intern die Kommunikation unter den Seglern der verschiedenen Jugendbootsklassen des LVSS. Idealerweise ist jede wichtige Jugendbootsklasse des LVSS mit einem Sprecher vertreten.
- II Der Landesjugendsekretär wird für zwei Jahre gewählt. Er unterstützt den Landesjugendwart in administrativen Angelegenheiten, bei Beschaffung von Preisen und Auszeichnungen für die Jugend, bei Protokollführung in den Jugendgremien sowie bei Einladungen und Veröffentlichungen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- III Der Landesjugendwart beruft bis zu zwei Beisitzer, die er nach fachlichen Gesichtspunkten auswählt. Die Amtsdauer der Beisitzer endet mit Abberufung durch den Landesjugendwart oder mit dem Enden der Amtsperiode des Landesjugendwartes.
Die Beisitzer unterstützen den Jugendsegelausschuss fachlich bei seiner Meinungsbildung.
- IV Der Jugendmaterialwart und sein Stellvertreter unterstützen den Landesjugendwart und die Seglerjugend bei Beschaffung, Pflege, Vergabe, Reparatur usw. von jedwedem Material, wie Boote, Trainingsutensilien, Material für Freizeiten oder anderes Material, das von der Seglerjugend genutzt oder für die Seglerjugend angeschafft wird. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist das Amt des Stellvertreters nicht besetzt, so kann dieser auch vom Jugendsegelausschuss gewählt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch das Jugendseglermeeting in Kraft. Änderungen treten jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft.